

(2) Besuchen Kinder und Jugendliche Kulturveranstaltungen in Begleitung Erziehungsberechtigter oder anderer Erwachsener, ist ihnen der Aufenthalt bis zum Ende der Vorstellung, in den anderen im Abs. 2 genannten Einrichtungen bis 2 Stunden über die angeführten Zeiten hinaus gestattet.

SH

(1) Die Beschränkungen gemäß § 10 gelten nicht:

1. für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten bei reiseverkehrsbedingten Wartezeiten

2. für Veranstaltungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, der Nationalen Front, der Betriebe, Genossenschaften und Schulen. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Beschränkungen des Alkoholausschankes mitverantwortlich und haben für einen den Bildungs- und Erziehungszielen des sozialistischen Staates entsprechenden Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen zu sorgen.

(2) Die für die Entgegennahme der Anmeldung der Veranstaltung nach Abs. 1 Ziff. 2 zuständigen Organe können für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an solchen Veranstaltungen die Einhaltung der Bestimmungen des § 10 anordnen.

(3) Bei den im Abs. 1 Ziff. 2 genannten Veranstaltungen und auch solchen, die nicht anmeldepflichtig sind, haben die Erziehungsberechtigten und die Veranstalter die Pflicht, die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 als Maßstab für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zu beachten.

§ 12

Einsichtnahme in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik

Nachstehende Personen haben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß §§ 7, 9 und 10 das Recht, zur Feststellung des Alters Einsicht in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu nehmen:

1. die Leiter und das Verkaufs- und Bedienungspersonal in Geschäften, Gaststätten, Klubhäusern oder ähnlichen Einrichtungen

2. das Personal, das in Filmtheatern, Varietés, Kabarets oder ähnlichen Einrichtungen Einlaßdienst versieht.

§ 13

Kontrolle des Kinder- und Jugendschutzes

Die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Leiter von Betrieben, Vorstände von Genossenschaften, Leiter von Berufsausbildungsstätten, Ferienveranstaltungen und Heimen, Leiter von Kultureinrichtungen, Gaststätten und anderen Objekten der Gastronomie, Leiter von Schulen und Internaten haben regelmäßig, gemeinsam mit den in den einzelnen Bereichen tätigen ehrenamtlichen Kräften, besonders Beiräten, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und die festgelegten vorbeugenden Maßnahmen zu kontrollieren.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erwachsener

1. nach § 4 Abs. 1 Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet

nach § 4 Abs. 2 jugendgefährdende Erzeugnisse herstellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise wiedergibt oder verbreitet

nach § 4 Abs. 4 diese nicht abnimmt und vernichtet

nach § 4 Abs. 5 und § 5 diese nicht abnimmt oder die

nach § 5 vorgeschriebenen Kontrollen nicht durchführt

2. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 1 an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgibt oder an Kinder Zündmittel verkauft

3. entgegen den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 an Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren Getränke mit einem Alkoholgehalt über 20 % verkauft oder ausschchenkt oder sie zum übermäßigen Alkoholgenuß verleitet

4. den Bestimmungen der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt,